

## Voranzeige: Änderungen Vorsorgereglement BPK per 1. Januar 2024 (Hinterlassenenrenten / Todesfallkapital)

Die Verwaltungskommission hat am 23. Mai 2023 Anpassungen des Vorsorgereglements BPK (VR BPK) bezüglich der Ausrichtung von Hinterlassenenrenten und des Todesfallkapitals beschlossen. Diese treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die ab 1. Januar 2024 gültigen Bestimmungen (geänderte Fassungen sind gelb markiert):

### Auszug aus Vorsorgereglement BPK

#### Hinterlassenenrenten

##### Art. 40 Anspruch auf die Ehegattenrente

- 1 Stirbt eine verheiratete Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der BPK versichert war, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt: <sup>1</sup>
  - a er hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind;
  - b <sup>2</sup> er hat das 40. Altersjahr vollendet und war seit mindestens 5 Jahren verheiratet.
- 2 Die Dauer einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 42 wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 3 Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.
- 4 <sup>3</sup> Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Bedingungen gemäss Abs. 1, erhält er eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten gemäss Art. 41.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 25. August 2020, in Kraft seit 25. August 2020

<sup>2</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. Mai 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>3</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. Mai 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

#### **Art. 41 Betrag der Ehegattenrente**

- 1** Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
  - a** wenn der verstorbene Ehegatte aktiv war: 60 % der versicherten Invalidenrente;
  - b** wenn der verstorbene Ehegatte eine Invaliden- oder Altersrente der BPK erhielt: 60 % der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 2** Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0.2 % gekürzt.
- 3<sup>4,5</sup>** Die Ehegattenrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn diese weniger als 6 % des Mindestbetrages der Altersrente gemäss AHVG beträgt.

#### **Art. 42 Anspruch auf die Lebenspartnerrente**

- 1<sup>6</sup>** Stirbt eine nicht verheiratete Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der BPK versichert war, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er von der verstorbenen Person als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bei der BPK bezeichnet war.
- 2** Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
  - a** nicht verheiratet ist (mit der versicherten Person oder einer anderen Person);
  - b** nicht mit der versicherten Person im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist.
- 3** Zusätzlich muss eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt sein:
  - a<sup>7</sup>** der überlebende Lebenspartner hat das 40. Altersjahr vollendet und führte mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz;
  - b<sup>8</sup>** der überlebende Lebenspartner hat mindestens ein gemeinsames unterhaltsberechtigtes Kind gemäss Art. 46 und führte mit der versicherten Person bis zu ihrem Tod eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz.

---

<sup>4</sup> Abs. 3 aufgehoben durch VK Beschluss vom 19. Mai 2015, mit Wirkung seit 1. Januar 2015

<sup>5</sup> Abs. 4 zu Abs. 3 verschoben durch VK Beschluss vom 19. Mai 2015, mit Wirkung seit 1. Januar 2015

<sup>6</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 25. August 2020, in Kraft seit 25. August 2020

<sup>7</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. Mai 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>8</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

- 4 Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt. Die Kosten für die Beweismittel sind durch die antragstellende Person zu tragen. Als Beweismittel gelten insbesondere:
  - a für die Bedingungen von Abs. 2 Bst. a und Bst. b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
  - b für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde;
  - c<sup>9</sup> für die Existenz eines Kindes: Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbüchlein;
  - d für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
- 5 Inwieweit die Bedingungen für den Bezug einer Lebenspartnerrente erfüllt sind, werden von der BPK erst im Leistungsfall überprüft. Durch die Bezeichnung eines Lebenspartners können gegenüber der BPK keine Ansprüche abgeleitet werden.
- 6 Die versicherte Person muss die Bezeichnung ihres Lebenspartners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der BPK zukommen lassen. Sie kann die Bezeichnung jederzeit ändern. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der BPK geltend machen.
- 7 Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt. Die anspruchsberechtigte Person hat bei Änderung des Zivilstandes bzw. sobald sie eine neue Lebenspartnerschaft eingeht, die BPK innerhalb von 30 Tagen zu benachrichtigen.
- 8<sup>10</sup> ...
- 9 Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird periodisch überprüft, mindestens alle 2 Jahre.
- 10<sup>11</sup> Kein Anspruch auf Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde oder die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

#### **Art. 43 Betrag der Lebenspartnerrente**

- 1 Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente (Art. 41). Die weiteren Bestimmungen gemäss Art. 41 werden sinngemäss angewendet.
- 2 Der Betrag der Lebenspartnerrente reduziert sich um Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

<sup>10</sup> Aufgehoben durch VK Beschluss vom 23. August 2016, mit Wirkung seit 23. August 2016

<sup>11</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

3 Die BPK schuldet in jedem Fall nur eine Lebenspartnerrente.

4<sup>12,13</sup> Die Lebenspartnerrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn diese weniger als 6 % des Mindestbetrages der Altersrente gemäss AHVG beträgt.

#### **Art. 43a<sup>14</sup> Kapitalbezug anstelle einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente**

Stirbt eine aktiv versicherte Person, können die Ehegattenrente nach Art. 40 ff. und die Lebenspartnerrente nach Art. 42 ff. ganz als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des Todesfallkapitals nach Art. 50 bezogen werden.

#### **Art. 44 Anspruch des geschiedenen Ehegatten**

1 Stirbt eine geschiedene Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der BPK versichert war, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:<sup>15</sup>

a wenn er während mindestens 10 Jahren mit der verstorbenen Person verheiratet war;

b<sup>16</sup> wenn er aufgrund des Scheidungsurteils vor Inkrafttreten des revidierten Scheidungsrechts am 1. Januar 2017 Anspruch auf eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente hat oder wenn ihm aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist.

2<sup>17</sup> Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung; er besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre, erlischt jedoch spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

#### **Art. 45 Betrag der Rente des geschiedenen Ehegatten**

1<sup>18</sup> Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG.

2 Die Rente wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV/IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

---

<sup>12</sup> Abs. 4 aufgehoben durch VK Beschluss vom 19. Mai 2015, mit Wirkung seit 1. Januar 2015

<sup>13</sup> Abs. 5 zu Abs. 4 verschoben durch VK Beschluss vom 19. Mai 2015, mit Wirkung seit 1. Januar 2015

<sup>14</sup> Eingefügt durch VK Beschluss vom 23. Mai 2023, mit Wirkung seit 1. Januar 2024

<sup>15</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 25. August 2020, in Kraft seit 25. August 2020

<sup>16</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>17</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>18</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 26. Februar 2019, in Kraft seit 26. Februar 2019

#### **Art. 46 Anspruch auf Waisenrenten**

- 1**<sup>19</sup> Stirbt eine Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der BPK versichert war, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2** Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder gemäss ZGB sowie Stief- und Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes aufgekommen ist.
- 3** Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
- 4**<sup>20</sup> Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 % invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Waisenrente mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.

#### **Art. 47 Betrag der Waisenrenten**

- 1**<sup>21</sup> Die Höhe der Waisenrente entspricht, vorbehalten bleibt Art. 54 Abs. 4:
  - a** wenn die versicherte Person eine Invaliden- oder Altersrente der BPK erhielt: 20 % dieser Invaliden- oder Altersrente (Invaliden- bzw. Alterskinderrente);
  - b** im Todesfall der aktiv versicherten Person: 20 % der beim Tod versicherten Invalidenrente (Waisenrente).
- 2** Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente.
- 3** Stirbt das Kind, so erlischt die Waisenrente am Ende des Sterbemonats.
- 4** Die Waisenrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn diese weniger als 2 % des Mindestbetrages der Altersrente gemäss AHVG beträgt.

---

<sup>19</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 25. August 2020, in Kraft seit 25. August 2020

<sup>20</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 28. Februar 2023, in Kraft seit 1. April 2023

<sup>21</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

## Todesfallkapital

### Art. 48 Grundsatz

Stirbt eine aktiv versicherte Person, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegattenrente (Art.40 ff.) oder auf eine Lebenspartnerrente (Art. 42 ff.) entsteht, so wird ein Todesfallkapital fällig.

### Art. 49<sup>22</sup> Anspruchsberechtigte

- 1 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:
  - a der überlebende Ehegatte;
  - b bei dessen Fehlen: natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Im Weiteren die Lebenspartner, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 42 Abs. 2 und 6 erfüllt sind;
  - c bei deren Fehlen: die Kinder.
- 2 Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.
- 3 Die versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung, die der BPK zu Lebzeiten einzureichen ist, die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Sofern keine gültige schriftliche Erklärung der versicherten Person vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigungskategorie zu gleichen Teilen.
- 4 Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der BPK geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verfallen der BPK.
- 5 Kein Anspruch auf Todesfallkapital besteht für Personen der Begünstigungskategorie b, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

---

<sup>22</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. Mai 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

**Art. 50<sup>23</sup> Betrag des Todesfallkapitals**

- 1** Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht 100 % der Austrittsleistung gemäss Art. 57.
- 2** Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und weiteren reglementarischen Abfindungen. Für die Barwertberechnung werden die Waisenrenten bis zum Alter von 25 Jahren kapitalisiert.
- 3** Mit der Zahlung des Todesfallkapitals erlöschen alle Ansprüche gegenüber der BPK.

---

<sup>23</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. Mai 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024